

Verfahren nach § 26 Abs. 2 LWTG

§ 26 Abs. 2 Satz 1 LWTG:

Die Aufnahme weiterer Bewohnerinnen und Bewohner in einer Einrichtung im Sinne des § 4 oder des § 5 Satz 1 Nr. 6 oder einer dieser vergleichbaren oder ähnlichen Einrichtung im Sinne des § 5 Satz 1 Nr. 7 ist nicht zulässig, wenn die in der nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung enthaltenen Vorgaben zu einem ausreichenden Personaleinsatz unterschritten wurden.

§ 26 Abs. 2 Satz 2 LWTG:

Der Träger der Einrichtung ermittelt hierzu zum Ende eines jeden Quartals den durchschnittlichen Personaleinsatz des jeweils vorangegangenen Jahres [siehe Bemerkung 1]; für die Ermittlung des durchschnittlichen Personaleinsatzes sind die Vorgaben nach den jeweils geltenden Vereinbarungen oder Rechtsverordnungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch maßgeblich.

Zum Ende eines jeden Quartals:

Ermittlung des ausreichenden Personaleinsatzes im Jahresdurchschnitt, d.h. rückwirkend für die vergangenen 12 Monate

§ 26 Abs. 2 Satz 3, 1. Halbsatz LWTG:

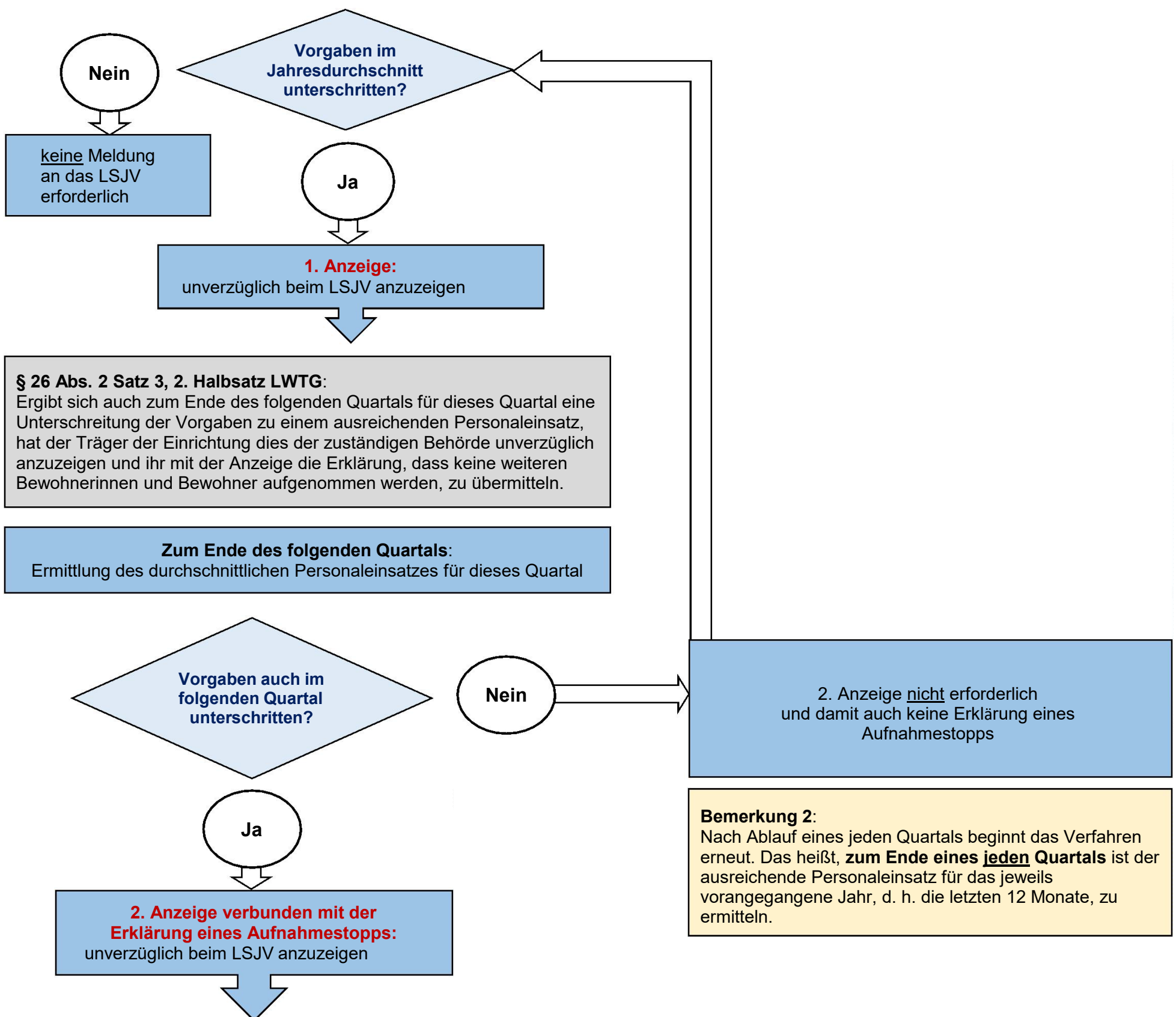
Ergibt sich hierbei [im Jahresdurchschnitt] eine Unterschreitung der Vorgaben zu einem ausreichenden Personaleinsatz, hat der Träger der Einrichtung dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Legende:

- = Gesetzestext
- = Tätigwerden des Trägers
- = Tätigwerden des LSJV
- = Bemerkungen

Bemerkung 1:

Ermittlung zu folgenden Zeitpunkten erforderlich:
 Ende des 1. Quartals eines Jahres = 31.03.
 Ende des 2. Quartals eines Jahres = 30.06.
 Ende des 3. Quartals eines Jahres = 30.09.
 Ende des 4. Quartals eines Jahres = 31.12.



§ 26 Abs. 2 Satz 3, 2. Halbsatz LWTG:

Ergibt sich auch zum Ende des folgenden Quartals für dieses Quartal eine Unterschreitung der Vorgaben zu einem ausreichenden Personaleinsatz, hat der Träger der Einrichtung dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen und ihr mit der Anzeige die Erklärung, dass keine weiteren Bewohnerinnen und Bewohner aufgenommen werden, zu übermitteln.

Zum Ende des folgenden Quartals:

Ermittlung des durchschnittlichen Personaleinsatzes für dieses Quartal

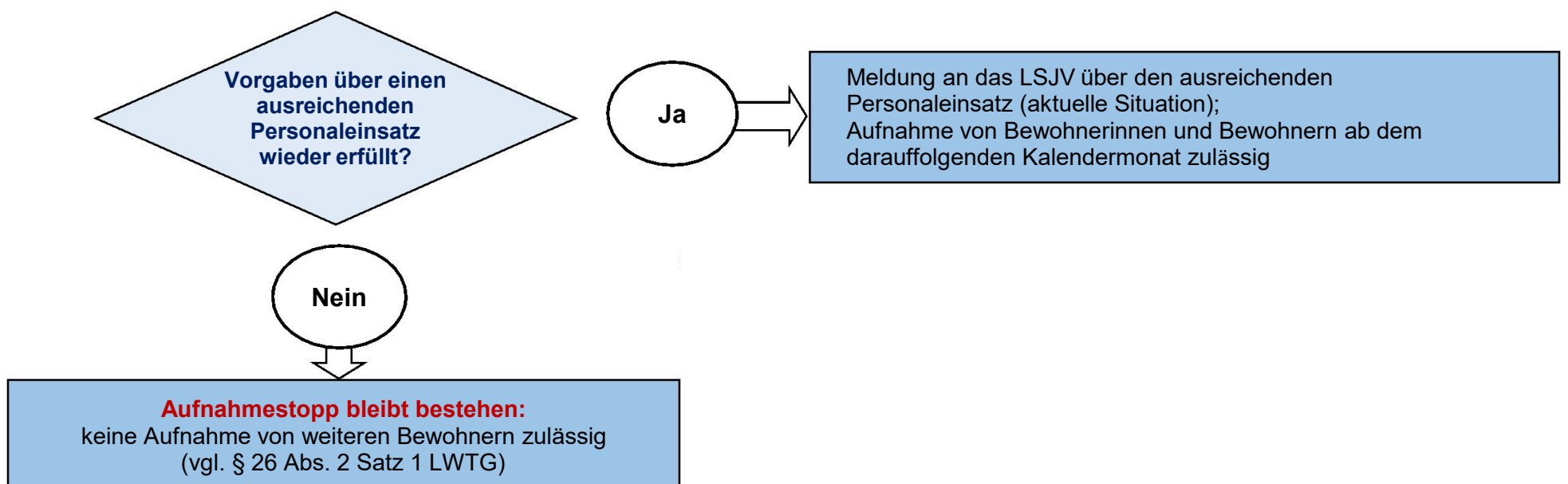
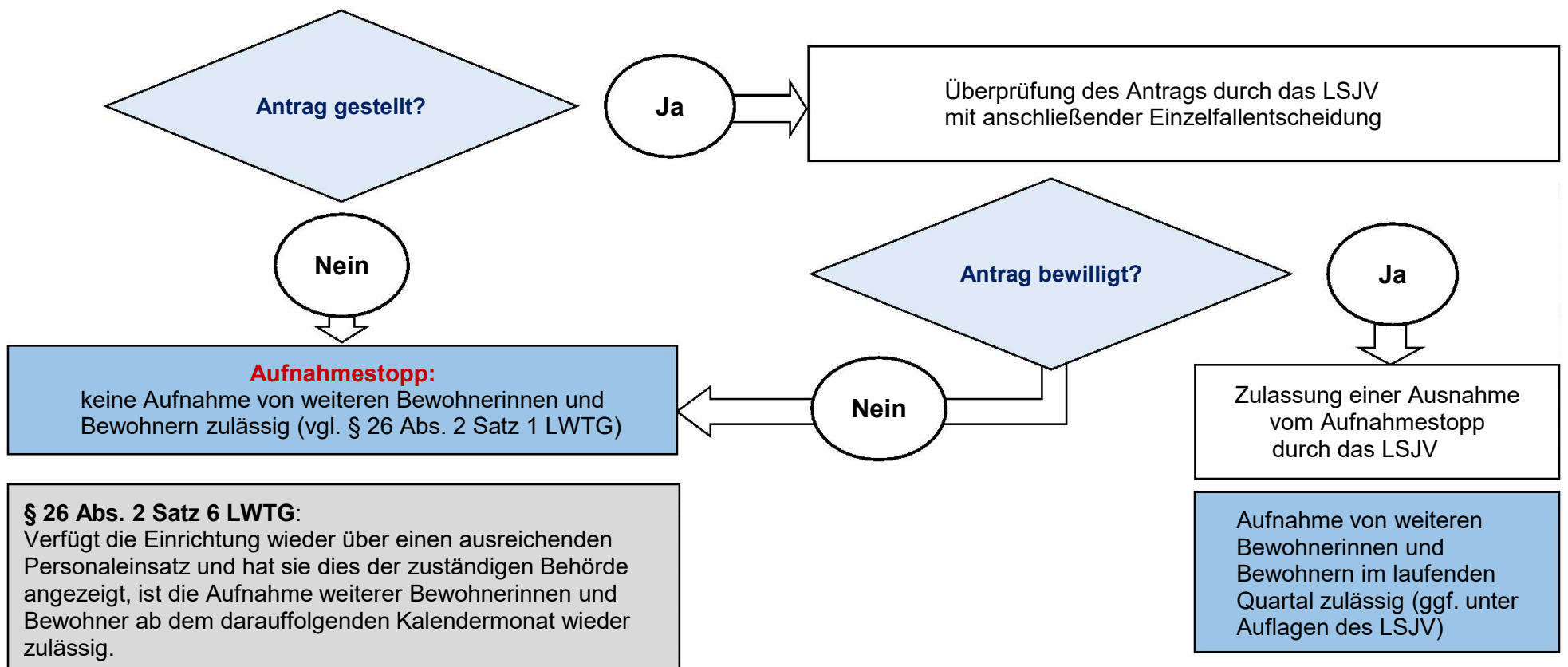
Bemerkung 2:

Nach Ablauf eines jeden Quartals beginnt das Verfahren erneut. Das heißt, **zum Ende eines jeden Quartals** ist der ausreichende Personaleinsatz für das jeweils vorangegangene Jahr, d. h. die letzten 12 Monate, zu ermitteln.

§ 26 Abs. 2 Satz 4 und Satz 5 LWTG:

Mit der Anzeige kann der Träger der Einrichtung einen Antrag auf Zulassung einer Ausnahme von dem Verbot des Satzes 1 stellen. Dazu muss er darlegen und nachweisen, dass trotz der Unterschreitung alle sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen eingehalten werden.

Der Träger hat die Möglichkeit, einen **Antrag auf Zulassung einer Ausnahme vom Aufnahmestopp** zu stellen (unter Vorlage einer Begründung und Nachweisen).



Bemerkung 3:

Die Betrachtung der Vorgaben zu einem ausreichenden Personaleinsatz ist ein fortlaufender Prozess, der während des gesamten Jahreszeitraums abläuft. Zu diesem Zweck stellt das LSJV dem Träger und den Führungskräften eine Excel-Tabelle inklusive Ausfüllanleitung im Sozialportal zur Verfügung. Eine Unterschreitung der Vorgaben über einen ausreichenden Personaleinsatz ist **unverzüglich**, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, beim LSJV anzuzeigen.

§ 31 Abs. 2 Nr. 8 LWTG:

Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 26 Abs. 2 Satz 3 die Unterschreitung eines ausreichenden Personaleinsatzes nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt.